

ZH_OBERGERICHT PF200077 vom 30. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF200077

FR: ZH_OBERGERICHT PF200077 du 30 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PF200077 del 30 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Per 1. September 2017 mietete der Verein D._____, vertreten durch A._____ und E._____, ein Wohnhaus am F._____ ... in G._____ von H._____, vertreten durch B._____ (act. 5/3/1). Am 28. April 2020 wurde das Mietverhältnis infolge Zahlungsverzugs durch B._____ gegenüber dem Verein D._____ gekündigt (act. 5/1, 5/2 und 5/3/2-4).

E. 2

Diese Beschwerde soll bis am 10. Oktober 2020 durch das Obergericht nicht bearbeitet werden." 3.2 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1-29). Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, ist auf das Einholen einer Beschwerdeantwort bzw. Stellungnahme der Parteien des vorinstanzlichen Verfahrens zu verzichten (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. Den Parteien des vorinstanzlichen Verfahrens ist zusammen mit diesem Entscheid je ein Doppel der Beschwerdeschrift (act. 2) zuzustellen. 4.1 Auf die Beschwerde ist sogleich nicht einzutreten: So ist zum einen nicht ersichtlich, inwieweit A._____ persönlich legitimiert ist, gegen die ergangene Verfügung im eigenen Namen Beschwerde zu führen, ist er doch nicht Partei des vorinstanzlichen Verfahrens, und er ist durch die angefochtene Verfügung insbesondere auch nicht beschwert (vgl. Art. 59 ZPO). Zum andern handelt es sich beim angefochtenen Entscheid, mit welchem dem Verein D._____ Frist zu Stellungnahme angesetzt wurde, um eine prozessleitende Verfügung. Prozessleitende Verfügungen sind nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Art. 329 lit. b Ziff. 1 ZPO) oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO) mit Beschwerde anfechtbar. Die Anfechtung eines prozessleitenden Entscheides, in dem eine Frist zur Stellungnahme angesetzt wird, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Dass durch die Verfügung ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil droht, ist zudem weder dargetan, noch ersichtlich. Überdies ergibt sich, dass es A._____ im Ergebnis darum geht, dass die angesetzte Frist erstreckt wird. Ein Fristerstreckungsgesuch wäre durch die - 4 - Partei, welcher Frist angesetzt wurde, an die Vorinstanz zu richten – die Kammer ist für die Beurteilung eines solchen Gesuchs nicht zuständig. 4.2 Aus den dargelegten Gründen ist auch auf das sinngemässe Gesuch um Sistierung des Beschwerdeverfahrens bis am 10. Oktober 2020 nicht einzutreten. 5.1 A._____ als Beschwerdeführer unterliegt im vorliegenden Beschwerdeverfahren und wird daher für dieses kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Prozessleitende Verfügungen haben grundsätzlich den Streitwert der Hauptsache. Ausgehend vom Streitwert des vorinstanzlich hängigen Gesuchs von Fr. 21'600.– (vgl. act. 4 S. 2) sowie unter Berücksichtigung, dass die Gerichtskosten eines Beschwerdeverfahrens über einen prozessleitenden Entscheid in der Regel nicht über dem Rahmen von Fr. 100.– bis Fr. 7'000.– liegen (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 GebV OG) und es sich vorliegend um ein nicht aufwändiges Beschwerdeverfahren handelt, sind die Kosten für dieses

Beschwerdeverfahren auf Fr. 300.– festzusetzen und A._____ als Beschwerdeführer aufzuerlegen. 5.2 Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; dem Beschwerdeführer nicht, da er unterliegt und auch keine solche verlangt hat, den Parteien des vorinstanzlichen Verfahrens nicht, da ihnen keine Aufwände entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.